# Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt auf     einen Gesamtbetrag der Erträge von     einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von     ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	1.880.000 EUR 2.294.500 EUR -414.500 EUR
<ol> <li>im Finanzhaushalt auf         <ul> <li>einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von</li> <li>einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von</li> <li>einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von</li> </ul> </li> </ol>	1.807.100 EUR 2.672.700 EUR -865.600 EUR
<ul> <li>b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von</li> </ul>	899.100 EUR 1.432.100 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von

1.393.000 EUR

-533.000 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

489.200 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden hier nur nachrichtlich angegeben.

- 1.Grundsteuer
- a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen

(Grundsteuer A)

auf 260 v.H.

b) für die Grundstücke

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Grundsteuer B)

auf 380 v.H.

2.Gewerbesteuer

auf 380 v.H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,6936 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

#### § 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

- 1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO Doppik erklärt.
- 2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- 3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

#### Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.290.653 EUR

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

493.734 EUR

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

4.900.824,06 EUR

Neverin, den 14.10.2025

Ort, Datum



Bürgermeister

Neuenkirchen 2025

#### Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind näch Änderung der genehmigungspflichtigen Entscheidungen am 07.10.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

- I. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 1. Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 1.393.000 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 914.266 EUR genehmigt.

Die am 13. Mai 2025 von der unteren Rechtsaufsicht übersandte Genehmigungsurkunde des Investitionskredites ist zurückzusenden, da der bereits genehmigte Kreditbedarf in der nunmehr ausgestellten Genehmigungsurkunde inkludiert ist.

Die Genehmigungsurkunde ist der Entscheidung beigefügt.

#### 2. Kassenkredit

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 489.200 EUR ein Teilbetrag i. H. v. 444.876 EUR genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde ist der Entscheidung beigefügt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht und liegt zur Einsichtnahme 2 Wochen nach Bekanntgabe öffentlich aus.

Bürgermeister